

Nichtvorliegen eines Wegeunfalles - dritter Ort - angemessene Entfernung - erhebliche Wegeverlängerung - keine Risikoerweiterung; hier: Anmerkung von Prof. Dr. Eberhard JUNG, Frankfurt a.M./Gießen, zum BSG-Urteil vom 2.5.2001 - B 2 U 33/00 R - in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 3/2002, 183-185

Das BSG hat mit Urteil vom 2.5.2001 - B 2 U 33/00 R - (HVBG-INFO 2001, 1608-1612) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Wege zum Ort der Tätigkeit, die nach einer rein eigenwirtschaftlichen Verrichtung vom "dritten Ort" angetreten werden, stehen unter Versicherungsschutz, wenn die Länge des Weges in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblicherweise zur Arbeitsstätte zurückgelegten Weg steht.

Orientierungssatz

1. Das gilt auch für Wege vom Ort der Tätigkeit zu einem dritten Ort.
2. Im Rahmen der Bewertung der Prägung des unfallbringenden Weges berücksichtigt die neuere Rechtsprechung des BSG zwar weiterhin die unterschiedlichen Entfernungen zwischen Wohnung und der Arbeitsstätte sowie zwischen dem dritten Ort und der Arbeitsstätte, mißt ihnen aber ausdrücklich nicht die allein entscheidende Bedeutung zu und verlangt, daß alle Umstände des jeweiligen Einzelfalles stärker zu berücksichtigen sind. Als derartige Umstände sind insbesondere zu berücksichtigen, ob am dritten Ort Verrichtungen des täglichen Lebens erledigt wurden oder werden sollen, die keinerlei Bezug zur versicherten Tätigkeit an sich haben, oder ob es sich um Verrichtungen handelt, die zumindest mittelbar auch dem Betrieb zugute kommen sollen, wie zB Arztbesuche zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.
3. Hat daher der Aufenthalt am dritten Ort betriebsdienliche Motive, war er also - aus der Sicht des Versicherten - dem Betrieb zu dienen bestimmt, ist der innere Zusammenhang auf dem Weg dann - eher - anzunehmen, auch wenn dieser Weg nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum regelmäßig zurückgelegten Weg steht. Das gleiche gilt auch, wenn nach einem rein eigenwirtschaftlichen Aufenthalt am dritten Ort der Weg zum Ort der Tätigkeit aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen angetreten wird (vgl BSG vom 23.10.1970 - 2 RU 6/69 = BSGE 32, 38 = SozR Nr 10 zu § 550 RVO).
4. Obgleich § 8 Abs 2 Nr 1 SGB 7 nur den "Ort der Tätigkeit" als Ziel oder Ausgangspunkt des versicherten Weges festlegt, und obgleich der Versicherungsschutz von der nach Art 11 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) grundrechtlich geschützten freien Entscheidung des Versicherten, seine Wohnung in geringerer oder größerer Entfernung vom Ort der Tätigkeit zu nehmen, bestimmt wird, gebietet es Sinn und Zweck der Wegeunfallversicherung nicht, für einen in der Nähe seines Arbeitsplatzes wohnenden Versicherten auch unangemessen weite Wege zum oder vom dritten Ort unter Versicherungsschutz zu stellen, nur weil ein anderer Versicherter relativ weit vom Arbeitsplatz entfernt wohnt, und er deshalb regelmäßig ein höheres Wegeunfallrisiko trägt. In der gesetzlichen Unfallversicherung ist im Rahmen des § 8 Abs 2 Nr 1 SGB 7 allein die Wohnsitznahme des Versicherten als Entscheidung hinzunehmen. Demgegenüber kommt der Entscheidung des Versicherten, seinen Weg zum Ort der Tätigkeit an einem bestimmten Tag nicht von der Wohnung, sondern von einem dritten Ort aus anzutreten, nicht die gleiche rechtliche Relevanz zu. Zwar ist auch diese Entscheidung im Rahmen seiner gemäß Art 2 Abs 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit zu respektieren. Das bedeutet jedoch nicht, daß der entsprechende Weg auch stets unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen ist.

Anmerkung:

Der Entscheidung des BSG ist im Ergebnis zuzustimmen, dennoch erscheinen einige ergänzende Bemerkungen angebracht.

Wie der Gang des Verfahrens zeigt, kann die Klägerin kein Verständnis dafür aufbringen, dass ein Arbeitnehmer, der täglich von seinem Wohnort 45 km zur Arbeitsstätte und anschließend dieselbe Strecke zurück fährt, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, nicht aber sie, die Klägerin, wenn sie nur ein

einziges Mal für den Weg zur Arbeitsstätte 45 km benötigt, ansonsten umfasst ihr Arbeitsweg gerade einmal 0,1 % dieser Entfernung: 50 m Hinweg und 50 m Rückweg. Als wenig tröstlich dürfte der Klägerin in den Urteilsgründen auch der Hinweis auf Art. 11 Abs. 1 GG erscheinen, wonach es jedem Versicherten freistehe, seine Wohnung in geringerer oder größerer Entfernung vom Ort der Tätigkeit zu nehmen. Auch wird vom BSG ausdrücklich darauf hingewiesen, es sei gemäß Art. 2 Abs. 1 GG im Rahmen der allge-

meinen Handlungsfreiheit zu respektieren, wenn ein Versicherter seinen Weg zum Ort der Tätigkeit an einem bestimmten Tag nicht von der Wohnung, sondern von einem „dritten Ort“ aus antrete. Hier dürfte sich doch die Klägerin gefragt haben, warum ihr nicht Art. 3 Abs. 1 GG zugute kommen könne, die Verfassungsnorm nämlich, die Gleiches gleich zu behandeln gebietet, dies umso mehr, als die Klägerin den Arbeitgeber bzw. die gesetzliche Unfallversicherung nicht an jedem Arbeitstag mit einem Wegeunfallrisiko von 2 x 45 km belastet, sondern nur ausnahmsweise. Auch wenn beispielsweise die Klägerin ihren Wohnsitz zu ihren 45 km entfernt wohnenden Verwandten verlegen würde, stünde dann dieser tägliche Arbeitsweg unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, ohne dass der Arbeitgeber das verhindern könnte. Hier zeigt sich letztlich, dass grundgesetzliche Freiheitsregelungen nicht zur Lösung der anstehenden Problematik dienlich sind, geht es doch überhaupt nicht um die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern um die Fragen der Abgrenzung zwischen dem privaten, von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht geschützten Lebensbereich der Klägerin und deren dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterfallenden Arbeitsbereich.

Entscheidungserheblich sind hier § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII („Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit)“) sowie § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, wonach „versicherte Tätigkeit“ auch „das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit“ ist. Dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterfallen somit nicht alle Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit, sondern nur die mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Wege. Dies ist keine Frage der Kausalität, sondern der Finalität (vgl. dazu Jung in Wannagat, SGB VII, Stand: September 2000, Rz. 19 ff., 72 ff. zu § 8 SGB VII) oder, – mit den Worten des BSG – „der innere bzw. sachliche Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen“. Dieser innere Zusammenhang ist – wie das BSG in den Urteilsgründen in Anknüpfung an seine bisherige Rechtsprechung darlegt – „wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen liegt, bis zu denen der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht“. Maßgebend für den inneren Zusammenhang ist dabei die Finalität, „die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt wird“ (BSG, a. a. O.).

Während der Ort der Tätigkeit eindeutig bestimmbar ist, trifft dies für den anderen Ausgangs- bzw. Endpunkt des Weges zur oder von der Arbeit nicht zu. Dieser kann außer der Wohnung auch ein sogenannter „dritter Ort“ sein, wobei aber auch hier stets die Abgrenzung zwischen dem unversicherten privaten Bereich und dem versicherten Arbeitsweg erfolgen muss. Die insoweit notwendige Trennung hat schon seit der Einführung des Wegeunfallversicherungsschutzes durch das Gesetz vom 14. 7. 1925 zu großen Abgrenzungsschwierigkeiten geführt: So bildet beispielsweise die Außentür des vom Versicherten bewohnten Gebäudes die Grenze zwischen dem unversicherten Wohnbereich und dem versicherten Arbeitsweg (vgl. dazu Urteil des BSG vom 7. 11. 2000, SGB 2001, 394 ff., mit Anmerkung von Jung), unversicherte Unterbrechungen des Weges sind bis zu einer Dauer von zwei Stunden möglich, dann lebt der Wegeunfallversicherungsschutz wieder auf; unter Versicherungsschutz stehen lediglich geringfügige Unterbrechungen und zum Teil Umwege, nicht aber Abwege (vgl. dazu Jung in Wannagat, a. a. O., Rz. 81 ff. zu § 8 SGB VII).

Als noch schwieriger erweisen sich die Abgrenzungsprobleme zwischen dem unversicherten Privatbereich und dem versicherten Arbeitsweg dann, wenn ein anderer Grenzpunkt als der der Woh-

nung, ein sogenannter „dritter Ort“, in Betracht kommt. Während dies Schulin im Jahre 1996 (in: Schulin (Hg), Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 2: Unfallversicherungsrecht, S. 652) als eines der schwierigsten Probleme des Wegeunfallversicherungsrechts, für das bisher noch keine überzeugende Lösung in Sicht sei, bezeichnete, hat hier mittlerweile das BSG zu einer „Entschärfung“ der strittigen Fragen beigetragen: So wurde mit Urteil vom 5. 5. 1998 (BSGE 82, 138) der von Schulin, a. a. O., (und anderen) erhobenen Forderung entsprochen, die „2-Stunden-Grenze“ bei Unterbrechungen auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch für die Beurteilung des „dritten Ortes“ heranzuziehen. Ein sogenannter „dritter Ort“ liegt daher nur noch dann vor, wenn der Aufenthalt dort mindestens zwei Stunden beträgt; der Weg von der Wohnung zum „dritten Ort“ ist unversichert, während der Weg vom „dritten Ort“ zum Arbeitsplatz – bei mindestens zweistündigem Aufenthalt dort – unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht (vgl. dazu auch ausführlich Bereiter-Hahn/Mehrtens, Stand: 3/2001, Rz. 12.20 bis 12.24 zu § 8 SGB VII; Schulin/Igl, Sozialrecht, 6. Auflage 1999, S. 247 ff.). Mehrstündige Arzt- bzw. Krankenhausaufenthalte, Besuche bei Verwandten etc., die nicht länger als zwei Stunden dauern, finden daher nicht mehr an einem „dritten Ort“ statt, es handelt sich rechtlich nur noch um einen „Zwischenort“, der nach den Kriterien des Um- oder Abwegs zu beurteilen ist.

Nachdem diese seit vielen Jahren strittige Frage durch das Urteil des BSG vom 5. 5. 1998 in akzeptabler Weise geklärt worden ist, war noch die Streitfrage offen, ob und in welchem Ausmaß und bei welchem Zweck der „dritte Ort“ weiter vom Arbeitsplatz entfernt sein darf als die Wohnung. Das BSG hatte mit Urteil von 1961 beispielsweise die vierfache Strecke als zulässig erachtet (weitere Zahlenbeispiele bei Schulin, a. a. O., S. 654; vgl. auch Schulin/Igl, a. a. O., S. 249). Mit dem hier zu besprechenden Urteil hat das BSG nunmehr eine wichtige Klarstellung zum Vorliegen eines „dritten Ortes“ vorgenommen: Wege zum Ort der Tätigkeit, die nach einer rein eigenwirtschaftlichen Verrichtung vom „dritten Ort“ angetreten werden, stehen unter Versicherungsschutz, wenn die Länge des Weges in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblicherweise zur Arbeitsstätte zurückgelegten Weg steht. Die nach der Verkehrsanschauung zu beurteilende Angemessenheit dieses Verhältnisses ist entscheidend, weil andernfalls die Prägung des Weges durch die Tätigkeit am „dritten Ort“ überwiegen würde. Zur Beurteilung der Angemessenheit soll nach Ansicht des BSG der innere Zusammenhang dann eher anzunehmen sein, wenn der Aufenthalt am „dritten Ort“ (auch) betriebsdienliche Motive hatte, wenn es sich beispielsweise um Verrichtungen handelte, die zumindest mittelbar auch dem Betrieb zugute kommen, z. B. Arztbesuche zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, oder ob aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen der Rückweg vom „dritten Ort“ angetreten werden muss („Betriebsdienlichkeit“). Damit ist durch das hier zu besprechende Urteil – wie schon bei der 2-Stunden-Angleichung im Jahre 1998 (s. o.) – eine weitere wichtige Klarstellung zum Wegeunfallversicherungsschutz vorgenommen worden.

Man könnte sich im Hinblick auf die Entscheidungen des BSG vom 5. 5. 1998 und die hier zu besprechende Entscheidung fragen, inwieweit der Gesetzgeber die zum Wegeunfallversicherungsrecht quasi „abschließend“ höchstrichterlich entschiedenen Kriterien in den Gesetzestext übernehmen sollte. Denn sowohl das für das Vorhandensein eines „dritten Ortes“ erforderliche Zeitkriterium (mindestens zwei Stunden) als auch das Entfernungskriterium (angemessenes Verhältnis zu dem üblicherweise zur Arbeitsstätte zurückgelegten Weg) fehlen in § 8 SGB VII. Hier bleibt als Antwort letztlich nur der Hinweis auf die Erwägungen, die den Gesetzgeber im Jahre 1996 dazu bewogen haben, den Arbeitsunfall in § 8

SGB VII ebenso wenig konkret zu beschreiben wie im früheren § 548 RVO: Die erneut gewählte „Kurzfassung“ lässt den Weg für eine Weiterentwicklung im Sinne einer Anpassung an sich wandelnde wirtschaftliche und soziale Verhältnisse besser zu als eine Detailauflistung (vgl. dazu Jung in Wannagat, a. a. O., Rz. 1 zu § 8 SGB VII).

Die fehlende Konkretisierung des „dritten Ortes“ in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII hat allerdings eine bedeutsame Folge, die nicht übersehen werden darf. Das Gesetz selbst verweist ausdrücklich nur auf den Zusammenhang des Zurücklegens des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit mit der versicherten Tätigkeit, so dass auch in besonderen Ausnahmefällen von der höchst richterlichen Rechtsprechung abgewichen werden könnte, wenn nur die Finalität, der innere Zusammenhang, nachweisbar ist. Im Zweifelsfall ist auch § 2 Abs. 2 SGB I zu beachten, wonach u. a. bei der Auslegung der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs sicherzustellen ist, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden (vgl. dazu Rübner in Wannagat, SGB I, Stand: Mai 2000, Rz. 7 ff. zu § 2 SGB I).

Die Nichtaufnahme der das Wegeunfallversicherungsrecht konkretisierenden Rechtsprechung in den Gesetzwortlaut führt auch nicht zu einer erschwerten Anwendbarkeit der Vorschriften oder sogar zur Unanwendbarkeit, wie dies beispielsweise seit Jahren bei der Auslegung der Nr. 2108 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (Wirbelsäulenerkrankungen) behauptet wird. Hier hatte der Gesetzgeber mit den Begriffen „langjähriges Heben und Tragen schwerer Lasten“ und „langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung“ gezielt auslegungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe gewählt, die eine konkrete Umsetzung extrem erschweren (vgl. u. a. Becker, SGB 2000, 116 ff.). Mittlerweile hat das BSG mit Urteil vom 2. 5. 2001 (Az.: B 2 U16/00 R) gefordert, dass der Verordnungsgeber nach Ablauf eines angemessenen Beobachtungszeitraumes nach Einführung einer neuen Berufskrankheit zu prüfen habe, ob nach den gesammelten Erkenntnissen eine Konkretisierung, Einschränkung, Ausweitung oder Klarstellung der Fassung der Berufskrankheiten notwendig ist oder wenigstens angezeigt erscheine und weiter festgestellt, dass im Interesse einer Einheitlichkeit der Anerkennungspraxis und der Gleichbehandlung der Versicherten die Vorgabe gewisser Orientierungswerte hilfreich wäre.

Im zu besprechenden Fall ist vom BSG zu Recht das für das Vorliegen eines Arbeits- bzw. Wegeunfalls erforderliche Kriterium des inneren Zusammenhangs bei der Rückkehr vom Verwandtenbesuch mit der versicherten Tätigkeit als nicht vorliegend erachtet worden. Es geht auch nicht um eine möglicherweise durch das Unfallversicherungsrecht vorgenommene Einschränkung der grundrechtlichen Freiheiten der Klägerin (Artikel 11 Abs. 1, 2 Abs. 1 Grundgesetz), sondern um die Frage, wie im konkreten Fall der unversicherte Privatbereich vom versicherten betrieblichen Bereich abzugrenzen ist. Da es sich hier um den Weg von einem sogenannten „dritten Ort“ handelt, sind zunächst dessen unfallversicherungsrechtliche Voraussetzungen zu prüfen: Dabei ist die für die Anerkennung eines „dritten Ortes“ erforderliche 2-Stunden-Frist erfüllt, ganz eindeutig ist aber nicht das angemessene Verhältnis des zurückgelegten Weges zu üblicher Weise zur Arbeitsstätte zurückgelegten Weg eingehalten. Auch ist keine Ausnahmesituation festgestellt worden, wenn also beispielsweise die Klägerin aus unvorsehbaren betrieblichen Gründen direkt vom Verwandtenbesuch zur Arbeitsstätte hätte fahren müssen. Unversichert wäre auch die Rückfahrt der Klägerin mit ihrem Ehemann vom rein eigenwirtschaftlich geprägten Verwandtenbesuch direkt zu ihrer Wohnung gewesen, wenn sie dann erst von dort aus ihren üblichen Arbeitsweg angetreten hätte.

Im Interesse einer Gleichbehandlung aller Versicherten unter dem Aspekt von Art. 3 Abs. 1 GG können die vom BSG mit seinem Urteil vom 5. 5. 1998 und im hier besprochenen Urteil vorgenommenen Konkretisierungen zum „dritten Ort“ nur begrüßt werden, auch wenn sich dadurch nicht immer eine Einzelfallgerechtigkeit herstellen lässt (vgl. auch Thüsing, Die Versicherung des Wegeunfalls gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII, in SGB 2000, 595 ff.). Die überaus schwierigen Abgrenzungsfragen zwischen Wohnbereich und Arbeitsweg bzw. „drittem Ort“ bedürfen aus Gründen der Rechtssicherheit pauschalierender, allgemeiner Kriterien.

*Prof. Dr. Eberhard Jung,
Frankfurt a. M./Gießen*